

Das Rüggisberger Chartular

aus dem Jahre 1425.

Von

Dr. Otto Drinkwelder.

Das St. Peter- und Paulskloster zu Rüggisberg (Monsricherius, französisch Monrichier [C 58 v])¹ in der Westschweiz war das erste Cluniazenser Priorat, das auf deutschem Boden gegründet und von einem Deutschen, dem heiligen Ulrich von Zell, eingerichtet wurde.

Ulrich von Zell wurde geboren um 1029 in Regensburg. An der Klosterschule von St. Emmeram erzogen, hatte er sich kurze Zeit am Hofe seines Taufpaten, Heinrich III., aufgehalten. Er weilte dann länger bei seinem Oheim, dem Bischof Nitker von Freising, der ihn zum Diakon weihte und ihm ein Archidiaconat und eine Propstei übertrug. Im Jahre 1046 findet er sich unter den Begleitern des Kaisers bei dessen Römerfahrt und Krönung am Weihnachtsfeste dieses Jahres; bald darauf machte er eine Wallfahrt nach Palästina, vergabte nach der Rückkehr 1053 oder 1054 seine Besitzungen und sein Vermögen zu frommen, meist wohlthätigen Zwecken, um sich durch eine nochmalige Romreise auf seinen Eintritt ins Kloster vorzubereiten. Im Herbst 1061 war er dann zusammen mit seinem Freunde, dem nachmaligen Kardinallegaten Gerald von Ostia, in Cluny eingetreten. Der damalige Abt von Cluny, der heilige Hugo,² ließ ihn bald zum Priester weihen und machte ihn zu seinem Sekretär und zum Beichtvater des Klosters. Zirka 1065—1070 bekleidete er die Stelle eines Priors und Beichtvaters im Frauenkloster Marcigny, kehrte aber wegen des Verlustes eines Auges wieder nach Cluny zurück, dem unterdessen eine nicht unbedeutende Schenkung in einem deutschen Gebiete, im jetzigen schweizerischen Kanton Bern, zugefallen war. Der heilige Abt Hugo sah nun in Ulrich den geeigneten Mann, auf dem geschenkten

¹ Im folgenden bedeutet C Chartular, die beigefügte Zahl die Blattseite, R bedeutet Regesten, die beigefügte Zahl die Nummer.

² Abt Hugo von Cluny, geb. 1024, Abt Jänner 1049, gestorben 28. April 1109.

Gebiete ein Priorat einzurichten, und schickte ihn mit einem Gefährten Kuno dahin.³

Die Gründungsgeschichte dieses Priorates wurde von Pater Bonaventura Egger in seiner Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser (Freiburg-Schweiz 1907, 34—39) namentlich auf Grund einer noch zu Lebzeiten des hl. Hugo, also vor 1109 verfaßten und fragmentarisch erhaltenen Lebensbeschreibung Ulrichs (MGSS XII 251—253) dargestellt. Schon früher hatte F. Studer im Berner Taschenbuch auf das Jahr 1880 (Bern 1879, 83—161) versucht, die ganze Geschichte des Priorates bis zu seiner Einverleibung in das Chorherrenstift des Vinzenzmünsters zu Bern 1485 zu behandeln. Derselbe hat auch noch einige Notizen über die weiteren Schicksale des aufgehobenen Klosters bis 1875 beigefügt.⁴ Er stützte sich bei seiner Arbeit namentlich auf die Regesten des Klosters Ruggisberg, die bereits 1849 von Friedrich Stettler in dem Sammelwerke „Die Regesten der vor der Reformation im Gebiete des alten Kantonsteiles von Bern bestandenen Klöster und kirchlichen Stifte“ veröffentlicht worden waren⁵ und den Inhalt von 60 Urkunden des Berner Kantonsarchivs, angefangen vom 27. März 1076 bis 10. Juli 1565, wiedergeben. Eine Hauptquelle der Geschichte Ruggisbergs hat jedoch F. Studer nach seinem eigenen Geständnis (a. a. O. 127) nicht benützt, nämlich das unter Prior Wilhelm de Mont (1411—1427) um 1425 vom Schreiber Theodorich hergestellte Chartular des Klosters, das außer den im Regestenwerk verarbeiteten Urkunden, deren 13 in den Jahren 1827 bis 1834 im Solothurner Wochenblatt schon veröffentlicht worden waren,⁶ noch viele andere, bisher unbenützte und nicht veröffentlichte Urkunden enthält, welche für die Geschichte Ruggisbergs von größter Wichtigkeit sind.

Das Chartular, jetzt in der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg in der Schweiz (L 43), ist ein stattliches, in Schweinsleder gebundenes Buch von 260 Papierblättern 21 × 29 Zentimeter, wozu noch 6 eingelegte Blätter eines unvollständigen Inhaltsverzeichnisses kommen. Das Papier ist stark und trägt

³ E. Hauviller, Ulrich von Cluny, (Kirchengeschichtliche Studien 3. Bd.) Münster 1896; Theologisch-praktische Monatschrift 12 (Tübingen 1902) 374 ff, 452 ff.

⁴ P. Martin Schmitt C. SS. R. schrieb eine „Histoire des couvents du diocèse de Lausanne“, die nicht gedruckt wurde, von der jedoch in der Freiburger Universitätsbibliothek eine Kopie aus dem Jahre 1859 aufbewahrt wird. Darin ist S. 117 bis 124 die Geschichte Ruggisbergs kurz behandelt, besonders ausführlich die Frage nach der Echtheit der Urkunde Heinrich IV., auf die ich hier nicht eingehe.

⁵ Die Regesten der Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgegeben von Mahr, I. Bd. Chur 1851.

⁶ Solothurner Wochenblatt 1827, 454—R3; 1829, 555—R4; 1828, 313—R8; 1828, 333—R10; 1827, 378—R11; 1834, 63—R14; 1834, 75—R15, 81—R16, 91—R17, 94—R18, 97—R19, 100—R21, 157—R25.

als Wasserzeichen einen Widderkopf. Auf der rückwärtigen Seite des hinteren Vorstehblattes stehen einige Federproben (französisch und lateinisch), die Rückseite des vorderen Vorstehblattes ist mit drei farbigen Wappen geziert, die ein Dreieck bilden, und deren oberstes Schlüssel und Schwert in blauem Felde kreuzweise übereinandergelegt zeigt, zwischen den beiden unteren Wappen ist die Jahreszahl 1420 eingefügt.

Die vier ersten Blätter enthalten zwei Urkunden, die sich nicht so sehr speziell auf Rüggisberg beziehen als vielmehr die Rechte und Freiheiten der Cluniazenser Klöster im allgemeinen enthalten. Es sind Abschriften von zwei Transkripten, deren erstes an der bischöflichen Kurie von M. con, deren zweites an jener von Lausanne ausgefertigt worden war, wohl deshalb, weil eben Cluny in der Diözese Mâcon und Rüggisberg in der Diözese Lausanne lag und die betreffenden Dokumente gerade die Freiheiten der Cluniazenser Klöster gegenüber den Bischöfen betonten. Das erste ist die Bulle Urbans III. (1185—1187) „Religionis monasticae modernis temporibus“ vom 2. April 1186 aus Verona an den Abt Hugo von Cluny (Jaffé II² 15574); das Transkript wurde Montag den 13. September 1417 zur Stunde der Terz ausgestellt. Ausdrücklich werden darin alle Privilegien der Cluniazenser, die sie seit Johann XI. (931—935) bis Eugen III. (1145—1153) erhalten hatten, bestätigt, und es ist interessant, daß man noch im Jahre 1417, bzw. 1420, gerade auf diese Bulle so großen Wert legte, daß man von ihr ein Transkript anfertigen ließ und sie an die Spitze des Chartulars stellte. Denn zwischen 1186 und 1417 hatte sich ja die Stellung der Cluniazenser nicht unbedeutend geändert; 1258 hatte Cluny unter Abt Ivo I. seine Exemption aufgegeben und sich unter den Schutz des französischen Königs (Ludwig IX.) gestellt. So war es Kommende geworden, und nur dadurch, daß deren Verleihung in der Hand der in Avignon residierenden Päpste lag, war — solange dieses Verhältnis bestehen blieb — die unmittelbare Verbindung mit dem Hl. Stuhle wieder inniger geworden. Vielleicht gerade wegen dieses Verhältnisses zu den Avignoner Päpsten folgt im Chartular eine Bulle Clemens V. (1305—1314) vom 13. April 1307 an zwei Aebte französischer Klöster, welche die Rechte der Cluniazenser nicht anerkennen wollten. Die Bulle ist also während des vierjährigen Aufenthaltes des Papstes in Südfrankreich erlassen, im zweiten Jahre nach seiner in Lyon am 14. November 1305 erfolgten Krönung und zwei Jahre vor seiner Niederlassung in Avignon. Das Transkript ist am 21. September 1379 ausgestellt, im ersten Pontifikatsjahre Clemens VII. (1378—1394), des Avignoner Gegenpapstes.

Die speziell Rüggisberg betreffenden Urkunden sollten füglich durch eine Stiftungsurkunde eröffnet werden. Eine

solche war aber in Rüggisberg nicht vorhanden, wohl deshalb nicht, weil die ursprüngliche Schenkung direkt der Abtei Cluny gemacht worden war.⁷

Die Abschrift der Fundationsurkunde ist vielmehr durch eine, eine halbe Seite einnehmende und mit „Fundatio Prioratus Montisricherii“ überschriebene Erzählung der Klostergründung ersetzt. Der Text dieser Erzählung ist größtenteils dem ersten der folgenden fünf kaiserlichen Bestätigungsbriefe, Litterae confirmationis, entnommen, aber mit mehreren ganz unzutreffenden und einander widersprechenden Angaben vermischt, wie folgende Gegenüberstellung der „Fundatio“ und eines Abschnittes aus der Littera confirmationis Heinrich IV. vom 27. März 1076 (C 5, R 1) zeigt.

Littera confirmationis:

Notum igitur fore volumus et cupimus omnibus christifidelibus tam futuris quam praesentibus, quod quidam illustris vir, Luitholdus nomine, de castello Romelinga cum fratre suo Reginfredo et filiis eius consentientibus, quorum haec sunt nomina: primogenitus Udalricus Lutprandus, Notgherus, Burkardus, Rudolphus, donavit per manum Bertolfi, ducis, filii Rudolphi, patre ipso duce iubente in hoc placitum advocati, ecclesiam de Rueggisberg cum tali recto, quod undecunque ipsis in ea parte videbatur et insuper allodium eorum, quod eidem ecclesiae sub praefato duce Rudolpho contradiderat in fide constructam aut ipsam ecclesiam et allodium suum in regno meo, Lausannensi episcopatu, in pago nomine uffgowe, in comitatu Bargensi; donavit cum laudamento fratris sui Reginfredi et filiorum eius supranominatorum Deo et sanctis eius apostolis Petro et Paulo

Fundatio Prioratus M.:

Anno Dominicae incarnationis nonocesimo quinquagesimo, regnantibus domno Eugenio Papa III. et domno Heinrico III. Romanorum imperatore fuit vir quidam illustris Luitoldus nomine; de castello Romelingua, comes Bargensis; cum fratre suo Reinfrido et filiis eius consentientibus, quorum nomina sunt haec: primus Udalricus, Lutprandus, Notgerus, Burkardus et Rudolphus, qui quidem per manus Bertolfi ducis, filii Rudolphi, patre ipso iubente, in hoc placito advocati, totum suum allodium, dictum Rueggisberg, cum suis pertinentiis et appenditiis universis, prout in pagina suae donationis, quam penes nos habemus, plenius continetur, Deo eiusque apostolis Petro et Paulo et domno Hugoni abbati tunc praesenti et successoribus suis ad locum Cluniacensem, pro salute animae suae et uxoris eius Guatae; pro salute: fratris sui Rein-

⁷ Im Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, ed. Bernard-Bruel, Paris 1888 findet sich jedoch über diese Schenkung keine Urkunde.

et domno Hugoni abbati, tunc praesenti, et successoribus eius ad locum Cluniacensem, pro salute animae suae et uxoris eius Guathae, pro salute fratris sui Reingfredi et filiorum eius, pro remedio defunctorum parentum amborum et pro consolatione imposteritate sua futurorum, ob memoriam quoque regum, episcoporum, principum et omnium praedictae cellae statum et honorem diligentium et defendentium atque omnium prorsus christifidelium, ut in ordine monastico perpetualiter inibi serviatur, Domino, ipsi vero ibidem famulantes Deo monachi sub regula et ordine Cluniacensi liberam habeant, ut dignum est, de sua propria causa potestatem suis necessitatibus omnimodis providere: uti ac vivere, tantum ut censum reddant ad Cluniacum per singulos annos aureum denarium in natali apostolorum Petri et Pauli.

fridi et filiorum eius, pro remedio defunctorum parentum amborum et pro consolatione imposteritate sua futurorum, ob memoriam regum et imperatorum, principum ac etiam omnium praedicti loci de Ruggisberg et possessionum sibi pertinentium statum et honorem diligentium et defendentium ac omnium prorsus christifidelium, ut in ordine monastico perpetualiter inibi serviatur Domino, ipsi vero ibidem famulantes Deo monachi sub regula Cluniacensi liberam habeant de propria causa potestatem suis necessitatibus et omnimodis (commodis?) providere, uti et vivere; cum laudamento sui fratris Reinfridi et filiorum eius praenominatorum donavit. Quam vero donationem praedicti Luitoldi et suorum supradictorum laudaverunt et privilegiaverunt dicti Eugenius papa et Henricus imperator ac etiam omnes alii Romanorum reges, quorum nomina inferius conscribuntur.

Der letzte Satz der „Fundatio“ zeigt, warum sie verfaßt wurde, nämlich um eine passende Einleitung zu den folgenden fünf kaiserlichen Litterae confirmationis zu haben. Die Pflicht der jährlichen Zahlung eines Golddenars an Cluny ist in der Fundatio nicht erwähnt; an die betreffende Stelle, wo sie in der Vorlage erwähnt war, ist eine früher ausgelassene Stelle der Vorlage nachgetragen, indem F (= Fundatio) von vivere auf cum laudamento zurückgreift. Die andere in F ausgelassene Stelle ist durch die Wendung cum suis pertinentiis . . . prout in pagina suae donationis, quam penes nos habemus, plenius continetur ersetzt. Wäre eine andere ältere Schenkungsurkunde als diejenige Heinrichs IV. in Ruggisberg vorhanden gewesen, so hätte man deren Aufnahme in das Chartular gewiß nicht unterlassen. Die dem Wortlaut der ersten Littera confirmationis in F vorausgeschickte Einleitung läßt Papst Eugen III. (1145—1153) und Heinrich III.

(1039—1056) als Zeitgenossen des heiligen Abtes Hugo von Cluny (1049—1109) im Jahre 950 regieren. Die Unmöglichkeit der Verbindung dieser Daten ist klar, und Theodorich, der Schreiber des Chartulars, der einige Blätter später mit eigener Hand die Bulle Eugens III. vom 27. Mai 1148 (Jaffé II² 9270) wiedergab, hätte diese Unrichtigkeit leicht merken können. Die Zusammenstellung ist wohl veranlaßt durch das Bestreben, die Gründungsgeschichte des Klosters in eine möglichst weit zurückliegende Vergangenheit zu verlegen und doch noch historisch glaubhaft erscheinen zu lassen durch Anführung von Namen, die man wohl gut kannte, über deren chronologische Stellung sich aber vielleicht mancher keine Rechenschaft zu geben bemüßigt fühlte. Die Jahreszahl 950 ist vielleicht mit Rücksicht auf die sagenhafte Gründung des Klosters durch Königin Berta, die sagenumwobene Witwe des burgundischen Königs Rudolf II., gewählt. Diese hatte tatsächlich im Jahre 962 im Waadt-Lande ein Benediktinerkloster Peterlingen (Paterniacum, Payerne) gegründet, das ihre Tochter Adelheid für immer mit Cluny vereinigte (B. Egger, Cluniazenser-Klöster der Westschweiz, 23). Die Sage schrieb ihr auch die Gründung anderer Klöster, darunter auch Rüggisbergs zu (F. Studer, Berner Taschenbuch, 86). So mag, um Rüggisberg auf den ersten oberflächlichen Blick noch älter als Peterlingen erscheinen zu lassen, die Jahreszahl 950 gewählt worden sein. Ein bloßer Schreibfehler kann wohl an dieser Stelle nicht angenommen werden,⁸ und würde überdies auch die Einbeziehung Eugens III. noch nicht erklären. Richtig ist, daß die Schenkung an Cluny jedenfalls unter dem Abte Hugo erfolgte, vielleicht noch unter Heinrich III., aber viel wahrscheinlicher unter seinem Nachfolger Heinrich IV. (1056—1106), da sich vor 1056 im hinreichend glaubwürdig bezeugten Leben des hl. Ulrich von Zell keine Zeit findet, in der die ihm ebenfalls glaubwürdig zugeschriebene Einrichtung Rüggisbergs fallen könnte.⁹ Eugen III. ist der erste, und so weit aus dem Chartular zu ersehen, der einzige Papst, der eine Bulle an das Priorat Rüggisberg erließ, daher wohl die Nennung seines Namens.

In der Littera confirmationes Heinrichs IV., die von Stumpf-Brentano (Die Reichskanzler II, Innsbruck 1865—1883, Nr. 2788) für unecht erklärt wird, ist schon von der St. Martinskirche die Rede, die den Mönchen zum Geschenk gemacht wird. Außer der Schenkung, die Luitpold von Rümelingen gemacht, wird darin

⁸ Auch auf der ersten Seite des noch zu erwähnenden „Jahrzeitenbuches von Rüggisberg“ ist im Jahre 1691 aus dem „Stiftsurbar zu Bern“ 950 als Gründungsjahr des Priorates angegeben.

⁹ Es besteht auch gar kein Grund zur Annahme, daß die Schenkung lange Zeit vor der Einrichtung des Priorates gemacht wurde. Jedenfalls kann sie zufolge der Vita Ulrichs erst nach dem Regierungsantritt des hl. Abtes Hugo gemacht worden sein.

aber auch eine Schenkung des Kaisers Heinrich IV. selbst erwähnt, der demzufolge den Mönchen die Einöde Gucha (Guggisberg) überließ. Dieses Gebiet fällt so ziemlich mit jenem der späteren Kirchengemeinden Guggisberg und Rüscheegg zusammen; in der Urkunde werden seine 9 Grenzen folgendermaßen angegeben (C 6 r): 1. Vom Berg Gambach, wo der Fluß entspringt, bis zur Mündung des Flusses in das Schwarzwasser; 2. Vom Gambach bis an den Adelbach und von dem Ursprung dieses bis zu seiner Mündung in die Sense; 3. Vom Adelbach bis zum Gucchanbach (Guggersbach), wo er in die Sense mündet; 4. Von da bis Uringessperm (Urspringsperm); 5. Bis Lynebirga; 6. Bis zum Schild; 7. Bis zum Blindenbach; 8. Vom Blindenbach bis zum Rothbach; 9. Vom Schwarzwasser bis zurück zum Berg Gambach.

In der Bestätigungsurkunde, welche Sigismund schon vor seiner Kaiserkrönung dem Kloster Ruggisberg und seinem Prior am 15. März 1415 ausstellte, wird die Schenkungsurkunde Heinrichs IV. wiederholt. Von einigen Varianten der Namen abgesehen, wird hier der Adelbach Lonbach und Lompach, Uringessperm dagegen Turingesberg genannt (C 15 v).

Zufolge der Urkunde Heinrichs IV., deren angebliches Original in das Berner Archiv kam, scheint bei dieser kaiserlichen Schenkung das persönliche Verhältnis Ulrichs von Zell zum Hofe und die Erinnerung an Heinrich III., seinen Taufpaten, maßgebend gewesen zu sein. Darauf deutet der große Einfluß, den nach der Urkunde die Mutter Heinrichs IV., Agnes, auf die Schenkung nahm, hin. Ulrichs Freund und Mitbruder, der Kardinal Gerald von Ostia, wird unter den Zeugen der Schenkung aufgezählt.

Das Gebiet der Einöde „Gucha“ mußten die Mönche erst urbar machen. Gewiß wurde es noch lange nach seiner Urbarmachung als zusammengehöriger Komplex betrachtet. Denn zu der Grenzbeschreibung in der deutschen Uebersetzung der Schenkungsurkunde zeichnete noch nach 1420 ein sorgfältiger Hüter des Klosterbesitzes eine darauf hinzeigende Hand mit dem Vermerk: „Zil des Waldes“ (C 7 r). Die Urkunde Heinrichs IV. (C 5 r, R 1) ist die erste zusammenfassende Aufzählung und Beschreibung des Ruggisberger Besitzes. Die zweite stammt aus dem Jahre 1148 und findet sich in der Bulle Eugens III. „Piae postulatio voluntatis“ vom 27. Mai 1148¹⁰ (C 16 v, R 4). Darin heißt es: „Es soll euch angehören und bleiben die Kirche St. Martin in Ruggersberc mit ihren Zugehörigkeiten und was ihr besitzt in dieser Ortschaft (villa) und in der Pfarrei dieser Ort-

¹⁰ Einen Tag vorher hatte der Papst die Besitzungen des Klosters Payerne bestätigt. Jaffé II, 9270.

schaft; die Kirche von Guggisberg (Cutansberc), die Ortschaft Alterichtwilere (Alterswyl) mit ihren Zugehörigkeiten, Planfein m. i. Z., was ihr habt in Galtern (Galterro) und in Machenberc; die Niederlassung (cellam) Rothenbach m. i. Z., Urchenbrunnen m. Z., was ihr habt in Hurfeldun und in Conolfingen und in Hochingen,¹¹ was ihr habt in Ober- und Niederhuningen, und in der Ortschaft Obrenwilere (Oberwyl bei Wichtrach), Hysenartewilere, Iffenwilere, Hetteswilere,¹² Reide, Trimestein,¹³ was ihr habt im Tal Nugerols, Albenon, Lonestros, Riggeresberc (Riggisberg), Swartenburc, Sconebucht, Wilare, Cuffedors, und in Ober- und Untertoffen, Lengenberge, Chullenwilare, Blarechum, Trogenwilare, und in der Ortschaft Mettenwilere. Außerdem wird der Besitz der Einöde Gucha unter dem Namen Thustansberc auch vom Papste bestätigt.

Die nächste zusammenfassende Aufzählung der Besitzungen von Ruggisberg stammt aus dem Jahre 1425. Sie findet sich im Chartular Blatt 125 r — 160 v als „Copia libri censualis redditum et censuum pertinentium prioratui Montisricherii, extracti a rodulis et aliis libris censualibus“. Bei jedem Gute ist ganz genau das Erträgnis desselben angegeben. Alle Forderungen, welche das Priorat an Geld, Naturalien und Arbeitsleistungen der Untergebenen zu stellen hatte, sind hier zusammengestellt. Demnach waren dem Kloster in Ruggisberg selbst außer sechs dem Ruggisberger Kuraten zugewiesenen Güter 36 Güter zinspflichtig. An Bargeld mußte der Kurat 23 Schilling 6 Denare, davon 10 für seine Fialiikirche Fultingen, die übrigen 36 Güter zusammen 19 Pfund 16 Schilling 5 Denare zahlen. Fast jedes Gut mußte überdies je einen falcator und einen fenator stellen und dem Kloster ein bis drei Hühner jährlich, sei es zu Fastnacht oder im Sommer oder zu St. Martin, liefern. Einige Güter waren auch zu Getreideabgaben verpflichtet. Die größte Barabgabe der in Ruggisberg selbst gelegenen Güter war 2 Pfund 5 Schilling, die kleinste 4 Denare.

Aehnlich wie bei den Gütern in Ruggisberg selbst stand es um die Abgaben der an andern Orten gelegenen Besitzungen; nur kamen für sie noch mehr Naturalien dazu, so Holz zu Weihnachten, Eier, Käse und Wachs. An mehreren Orten hatte das Kloster Hintersassen, sei es „de toto“ oder mit ein bis drei Pfund Abgaben.

Die Zahl der zinspflichtigen Ortschaften beläuft sich im Jahre 1425 auf 77 mit zusammen 49 Hintersassen und 423 zins-

¹¹ Letztere drei Orte fehlen bei Studer 126 an dieser Stelle und sind erst weiter unten eingeschaltet.

¹² Hier befand sich seit 1107 ein von der Benediktinerabtei St. Johann im Erlach abhängiges Priorat (Studer 143).

¹³ Hier fügt Studer die drei, oben ausgelassenen Orte ein.

pflichtigen Gütern. Die Orte sind in der vom Chartular gegebenen Reihenfolge: Heilgesried mit dem Maximum von 9 Hintersassen de toto, Rorbach, Oberswanden, Niederswanden, Niederbrukillon, Oberbrukillon, Innerfultingen, Außerfultingen, Nuwenried, Beche, Bongartem, Niederbutschol, Oberbutschol, Tronwillem, Mettenwillem, Hasli, Rigisberg (noch heute eine von Ruggisberg verschiedene Ortschaft in dessen Nähe), uffem Steg, zer Lechem, Lengenber, zer Tannen, Vallenbach, Obertoffen, uff den Heike, Niedertoffen, zer Gruben, Lanstorff, Hengilspurg.

Ueber der A a r e (ultra arulam): Hurssellen, Cunolfingen, Hunigen, Oberhunigen, Niederhunigen, Rotenbach, das 24 Pfund jährlich an das Kloster zu zahlen hat, für sich aber eigene Rechnung führt (de propria mensa est).

Uebrigens sei bemerkt: Rotenbach war ein von Ruggisberg abhängiges kleines Priorat, dessen Prior über seine Untergebenen dieselben Rechte ausübte wie jener von Ruggisberg, aber die jährliche Abgabe nach Ruggisberg entrichten mußte. Das Rotenbacher Klösterchen war der seligsten Jungfrau geweiht, die Seelsorgskirche, eine halbe Stunde davon entfernt, dem hl. Wolfgang. Beide Kirchen gehörten in die Konstanzer Diözese, nicht wie Ruggisberg in die Diözese Lausanne. Ueber seine Stiftung ist urkundlich nichts näheres überliefert. In der Bulle Eugens III. wird Rotenbach schon genannt, am 31. Mai 1357 wurden die Rechte des Priors von Rotenbach ausdrücklich bestätigt (C 169 v). Rotenbach führte seinen eigenen Liber censualis, der im Chartular von Ruggisberg Bl. 180 r—191 r kopiert ist. Demnach waren ihm 34 Güter zinspflichtig, davon 8 in Rotenbach selbst, die übrigen in den Ortschaften: Rüsseg, Strithalden, Martissegge, Swendi, Grouben, Meyenried, Riffersegge, Hunigen, Urselon, Bonwil.

Ueber dem S c h w a r z w a s s e r (ultra nigram aquam) lagen Ruggisberg zinspflichtige Güter in Alterswil (18), Badoltzwille, Mischilleron, Obermontenach, Bernertz, Galteron, Willer der Holtz, Midenwille, Gerenwil, Sifritzwile, Unbreczswendi, Herlenberg und Planfayon, in dem die meisten Güter, nämlich 58 lagen, die Ruggisberg in einer Ortschaft hatte.

Im Pfarrsprengel von G u g g i s b e r g (Montiscuchini) lagen außer 16 zinspflichtigen Gütern dieses Pfarrdorfes noch solche in Ried, alia villa de Ried, ze Salem, Niederswendi, Rissmatta, ze Smidenhus, ze Sutershus, ze Snisslershus, Niedergambach, Berenwart, uff der Flü, ze Studen, Kyrenbach, am Stalden, an der Lechen, Groubershus, uff der Egerden, in Graben, ze Turrlin, apud nigrum castrum.

Weinberge im Tale von Nyren „vinum et nuces“: ouz Landeron, apud villam novam mit 19 zu Weinabgaben verpflichteten Weingärten.

In Sibital: apud Hellenbach.¹⁴

Dazu kommen noch drei dem Kloster gehörige Berge: Nyruma, Grugnikon und Geislahp bei Planfayon und 11 Zehnten,¹⁵ davon 6 in Rüggsberg, die übrigen 5 in Guggisberg (Montiscuchini).

Hie und da trat wohl in den jährlichen Abgaben eine gewisse Schwankung ein, indem das Kloster zeitweise besondere Bedingungen für einzelne Untertanen stellte; so mußte z. B. einer zunächst auf dem überlassenen Grunde ein Haus bauen, ein anderer den Grund erst urbar machen, um erst später mit seinen regelmäßigen Abgaben zu beginnen.

Zu den jährlichen festen Zinsen kamen sowohl für den Prior von Rotenbach als für jenen von Rüggsberg noch einige Einnahmen beim Todesfall und bei Heiraten ihrer Untergebenen außerhalb des Klosterbezirkes. Bei Todesfällen gehörte das beste Stück Vieh dem Prior, bei Uebernahme des Gutes nach dem Tode des Vaters durch die Söhne war der „Ehrschatz“ in der Höhe eines Jahreszinses zu entrichten; bei Heirat außerhalb des Klosterbezirkes mußte der Prior ebensoviel erhalten, als die Mitgift des aus dem Klosterbezirk Hinausheiratenden betrug. Bei Güterverkauf gehörte ein Drittel der Kaufsumme dem Kloster. Dem Kuraten von Rüggsberg war es verboten, ohne ausdrückliche Gutheißung des Priors sein Testament zu machen oder über seine Güter zu verfügen (C 60 r).

Das Chartular enthält Bl. 201 r—260 v noch eine Zusammenfassung der Güter und Einnahmen Rüggsbergs vom Andreastag, 30. November 1487, also zwei Jahre nach seiner Einverleibung in das Vinzenzmünster von Bern. Es bildet so dieses Verzeichnis ein Mittelglied zwischen dem Chartular vom Jahre 1425 und dem Urbar vom Jahre 1542. Fronarbeiten werden darin nicht mehr als Leistungen der Untertanen genannt; sie waren kurz vor der Aufhebung des Klosters unter Prior Johann Armbruster von den Leuten abgelöst worden. Rüggsberg wird nun eine „Herrschaft“ genannt; Johann Armbruster war sein letzter Prior gewesen; er wurde am 1. Jänner 1485 von Innozenz VIII. zum Propst des neuen Stiftes in Bern ernannt (R 49) und am 16. März desselben Jahres vom Bischof von Lausanne, Benedikt von Montferrand, feierlich in seine neue Würde eingeführt. Drei Jahre später wurden die Verhältnisse der Rüggsberger Untertanen zum neuen Stifte und zur Stadt Bern mit Wahrung ihrer alten Rechte geordnet (R 51).

¹⁴ Die bedeutendsten der erwähnten Oertlichkeiten lassen sich auf einer genauen Karte der Schweiz auch in der heutigen Form der Namen noch leicht erkennen; sie liegen meist in den heutigen Kantonen Bern und Freiburg.

¹⁵ Für die Zehnten waren die Bestimmungen des 4. Laterankonzils vom Jahre 1215, Kapitel 53—56 (Mansi XXII 1041—1044) maßgebend.

Die einzelnen Besitzungen des Klosters hat Studer 127—145 zum Teile beschrieben und daran Bemerkungen über ihren Erwerb und ihr weiteres Schicksal geknüpft. Er behandelt außer der Klosterdomäne und der Dorfkirche Ruggisberg die Kaplanei Fultingen, Güter im Herrschaftsgebiet Ruggisberg, im Guggisberger Gebiet, ferner Röthenbach und Würzbrunnen, Hättiswyl.

Ueber die Klosterdomäne, namentlich über Bau des Klosters und der schönen, jetzt bis auf einen ganz kleinen Rest zerstörten romanischen Klosterkirche¹⁶ gibt das Chartular keine Auskunft. Dagegen finden sich Dokumente betreffend einzelne Güter in Tronwillen, Tann, Walburghalta, Nuninon, Riggisperg, Bloematte, Toffen, Tal, Fultingen, Niederfultingen, Galtern, Alterswil, Baldoltzwile, Midenwile und die Weinberge in Nyren, Guggisberg, Ried, apud nigrum castrum u. a. Sie geben zusammen ein ziemlich deutliches Bild von der Bewirtschaftung des Klosters um das Jahr 1400. Grundzins, Rente und Kapitalzins, die entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung einander folgten, bilden in der späteren Zeit nebeneinander hergehend den Grundstock der Einnahmen des Klosters, zu welchen sich jene Zinse gesellen, die bei bestimmten Gelegenheiten und von bestimmten Personen zu entrichten sind.

Der allmähliche Erwerb des Grundbesitzes läßt sich jedoch an der Hand der im Chartular aufgenommenen Dokumente nur sehr unvollkommen verfolgen. Der Berner Bürger Nikolaus Esche, ehemals des Klosters Kastvogt (Studer 109), schenkte dem Priorat am 1. Juni 1349 die Wiesen Blömatte (C 67 v). Das bedeutendste Geschenk war jenes des Petrolf von Burgund, der am 6. Oktober 1175¹⁷ (C 86 r) dem Kloster „der heiligen Apostel Petrus und Paulus“ das Gebiet „infra terminos aquae de galtera“ (Galternbach) mit der Ortschaft Alterswil überließ. Früher hatte es Garnerus von Sulgen zu Lehen gehabt; dieser verzichtete darauf, „ut sustentationibus praefati coenobii fratrum deo iugiter famulantium deserviret et inopiam pauperum illuc confluentium misericorditer relevaret“. Damit hatte das Kloster im heutigen Kanton Freiburg einen nicht unbedeutenden Besitz erworben; die betreffende Schenkungsurkunde findet sich auch noch im Original im Freiburger Archiv.

In Tronwillen waren dem Kloster Güter des Henslin Schüber anheimgefallen, der sich eines Mordes schuldig gemacht hatte (1385, C 51 v). Ulrich von Krumegga belastete zwei seiner Güter,

¹⁶ Die wenigen Reste weisen auf das 12. Jahrhundert als Entstehungszeit der Klosterkirche. Vgl. H. Riehl, Zur Geschichte der frühmittelalterlichen Basilika in Deutschland. Sitzungsberichte der kgl. bayr. Akademie, phil.-philol. und historische Klasse 1899 I. 295—378, wo der Einfluß Clunys auf den deutschen Kirchenbau dargestellt wird.

¹⁷ „Alexandro papa (III.) sub dissensione apostolicae sedi praesidenti, Friderico, Romanorum imperatore regnante.“

das eine in Betenkumber, das andere genannt Farlerun, mit einem jährlichen Zins, um für sich ein Anniversarium in der Klosterkirche zu stiften (25. März 1355, C 67 v). Am 27. Juli 1408 stiftete der Kurat von Guggisberg, Petrus Welschen, in der Guggisberger Pfarrkirche einen Katharinenaltar, mit dem auch die Stelle eines Hilfspriesters verbunden war, der an dem Altare den Gottesdienst besorgen mußte. Außer seinem Haus und seinen Grundstücken in Guggisberg widmete Welschen zu diesem Zwecke auch noch einige seiner Besitzungen im Ried und apud nigrum castrum in der Pfarre Warleron, die er dem Kloster übergab, das für die Erfüllung seiner Anordnungen zu sorgen hatte, und die Einkünfte der genannten Güter so lange beziehen durfte, so lange es für den Priester des Katharinenaltares sorgte; wäre dies nicht der Fall, so müßten die Einkünfte dem Freiburger Armenspitale zufallen (C 173 r).

Viele Güter wurden vom Priorate durch Kauf erworben. Prior Petrus de Pulliaco kaufte am 1. Dezember 1316 (C 56 r) um 19 Pfund Denare Berner Währung von Heinrich, Ottos Sohn, von Ruggisberg, Petrus von Wissenbach und seinem Bruder Ulrich das Gebiet Walburghalta. Prior Heinrich de Yllens, wohl aus Planfayon stammend, kaufte am 20. September um 30 Pfund von den Cisterzienserinnen im Kloster „Fontis Mariae“ (Fraubrunnen) in der Diözese Konstanz mit Gutheißung des Cisterzienser Abtes „Montis aurorae“ (Frienisberg) den Berg Nuninon (C 58 r), während sein Nachfolger Wilhelm von Mont am 10. Mai 1419 auch noch die jährlichen, 10 Schilling Lausanner Währung betragenden Zinsen kaufte, die Uelli Furer Otto von Uellifried von einem Gute des genannten Berges bezog (C 58 r). Ein Streit, der über die Güter in Ueberbutschol ausbrach, wurde nur dadurch beigelegt, daß der Prior Petrus de Croniaco dem Girardus von Ruggisberg, der Ansprüche auf diese Güter geltend machte, im Jahre 1276 (C 66 r) 7 Pfund nach Berner Währung gab, worauf im Jahre 1281 am 25. November noch eine weitere Zahlung von 9 Pfund an Chonrard von Ruggisberg (C 66 v) und von ebensoviel an Heinrich von Ruggisberg (C 67 r) folgte. Den sehr verschuldeten Johann und Heinrich von Endlisperg half das Kloster dadurch, daß es ihnen ein Gut in der Ruggisberger Domäne im September 1312 (C 68 r) um 35 Pfund abkaufte. Am 15. September desselben Jahres erwarb das Priorat von dem schon genannten Heinrich, Ottos Sohn, von Ruggisberg, 12 Joch Grund, wovon einiger in Mettenwile, Tronwile, Spitzenstein, Niederbutschol lag. Auch ein Ankauf von Zinsen war damit verbunden. Im Jahre 1330 wurde ein Vidimus der Kaufurkunde ausgestellt (C 70 v). Im Jahre 1275 hatte der Prokurator des Ruggisberger Klosters von Heinrich von Ruggisberg um 6 Pfund 13 Schilling das Mosen-gut gekauft (C 72 r). 1276 kaufte Prior Petrus um 100 Schilling

Grund von dem verschuldeten Chonrad von Ruggisberg (C 72), im Juli 1316 der Prior Petrus de Pullye (Pulliaco) um 14 Pfund von Heinrich von Ruggisberg (C 73 r) und im Jahre 1319 um 12 Pfund ein Gut von Petrus von Luwenberch in Niederfultingen (C 81 v). Prior Petrus von Bussy (Bussiaco) zahlte am 11. Jänner 1380 dem Freiburger Bürger Wilhelm von Treuauz (Treuauz) 210 Pfund, um jene Güter zurückzukaufen, die sein Vorgänger Prior Werherus Renck am 10. Oktober 1365 um 300 Pfund verkauft hatte, da das Kloster durch den Prior Petrus von Treuauz in große Schulden geraten war. Petrus von Bussy erklärte, dieser Verkauf sei ungültig gewesen, weil er ohne „*licentia praelati superioris*“ (von Cluny) erfolgt sei. So erhielt also Ruggisberg seine Besitzungen in Alterswil, Gerenwil, Umbrechtz, Swendi und Galteron in der Pfarre de Thabernis (Tafers) wieder (C 89 r). — Seit November 1335 besaß das Priorat Ruggisberg ein Haus in Bern, das es von Ulrich Marchiant, genannt Massonens, Bürger von Freiburg, erworben hatte (C 99 v).

Zur bessern Gruppierung und Abrundung des Besitzes fand mitunter auch ein Austausch von Gütern statt. So gab Prior Petrus de Pullye dem Berner Bürger Berthold von Buweli Güter in Sulingen und Zins in Wantzenried und erhielt dafür von ihm Grund und Zinsen in Mettenwil, Blömmatten, Niederbutschol und Ruggisberg [1312, Vidimus vom 28. Juni 1323 durch den Berner Pfarrer, Deutschordenspriester Heinrich von Rinach (C 71 r)].

Um die durch Prior Petrus de Treuauz¹⁸ zerrütteten Finanzen des Klosters zu bessern, sah sich Petrus von Bussy zum Verkauf des Hoffsgutes zu Alterswil gegen 14 Pfund und zwei Kapaunen jährlichen Zinses genötigt (1385, C 86 v).

Ueber die Organisation des Priorates und seiner Besitzungen bietet das Chartular kaum etwas, das unsere Kenntniss über die Organisation derartiger Priorate überhaupt wesentlich vermehren könnte. Die klösterliche Organisation war schon durch die Abhängigkeit von Cluny hinreichend bestimmt. Ulrich von Zell, der Verfasser der *Consuetudines Cluniacenses* (Migne, Pl 149, 633—778) sorgte gewiß schon bei der Gründung des Priorates Ruggisberg dafür, daß im wesentlichen und nach Möglichkeit jene Gebräuche Clunys, die er etwa zehn Jahre später, 1086, niederschrieb, auch in Ruggisberg eingeführt würden.¹⁹

Die Anordnungen Petrus des Ehrwürdigen vom Jahre 1132

¹⁸ Es ist derselbe, der vom Abte von Cluny propter sua demerita abgesetzt wurde und in der Gefangenschaft starb (Studer 120).

¹⁹ Vgl. D. Bruno Albers, *Le plus ancien coutumier de Cluny*, *Revue Bénédictine* XX (1903) 174—184; Archiv für katholisches Kirchenrecht 81 (1901) 393; M. P. Jarret, *La règle bénédictine et les coutumes de Cluny*, *Université catholique* Maiheft 1898; Bruno Albers, *Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten*. Ein Beitrag zur Benediktinerordensgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts. München 1905 (Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar, II. Reihe, Nr. 8).

(Migne, Pl 188, 935 ff. und 189, 1026—1048) fanden gewiß auch in Rüggisberg Beachtung, vielleicht war hier auch Gelegenheit, von seiner Erlaubnis zum Tragen von Schafwollkleidern in deutschen und Deutschland benachbarten Klöstern Gebrauch zu machen. Auch die Verordnungen des Abtes Bertraud vom 23. April 1301,²⁰ wodurch unter anderm das Salve Regina nach der Komplet vorgeschrieben wurde, werden in Rüggisberg beachtet worden sein.

Zum Kolleg von Cluny in Paris, das um 1260 gegründet worden war,²¹ scheint Rüggisberg keine Beziehungen unterhalten zu haben. Im Rüggisberger Chartular werden die Beziehungen zu Cluny nur dann erwähnt, wenn sie für die Abschließung größerer Verträge in Betracht kommen, welche wenigstens die nachträgliche Bestätigung des Abtes von Cluny oder eines von ihm bestellten Vertreters fordern.

So bestätigt Fr. Jakob, „miseratione divina minister humilis ecclesiae Cluniacensis“ „ad relationem venerabilis et carissimi fratris nostri prioris domus nostrae Romani monasterii (Romainmotier) vicarii et camerarii nostri in provinciis Alamaniae et Lothoringiae“ am 13. September 1377 den Vergleich, der am 17. Juli desselben Jahres zwischen Prior Petrus von Bussy und Peter von Kröchtal zustande gekommen war (C 76 r). In ähnlicher Weise wurde im folgenden Jahre ein weiterer Ausgleich zwischen den beiden genannten Parteien am 23. Oktober 1378 (C 77 r) und ein Uebereinkommen zwischen dem Priorate und seinen Untertanen am 4. Mai 1412 (C 35 v) bestätigt.

Aus der Analogie mit andern, auch benachbarten Prioraten erhellt, daß Rüggisberg mit Cluny durch die Generalkapitel und die Visitation²² in Verbindung stand. Die zwei Visitatoren, welche i. J. 1418 von Konstanz auszogen, um die Klöster in der Basler und in den Nachbardiözesen zu visitieren, scheinen nach Rüggisberg nicht gekommen zu sein, da sie sich in ihrem Berichte nach Aufzählung einiger anderer Klöster entschuldigen, die Furcht, gar zu lange auszubleiben und die Unsicherheit der Gegend, in der es nicht wenige Banditen gäbe, hätte sie verhindert, viele Klöster zu besuchen. (Ursmer Berlière in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden XII, 1891, 115—120.) Viele Urkunden über die Visitationen, sowie Briefe von Prioren, welche sich entschuldigen, daß sie am

²⁰ Douais, Statuts de Cluny édictés par Bertrand, abbé de Cluny, le 23 avril 1301. Paris, Leroux 1893, zuerst erschienen in: Bulletin historique du Comité des travaux historiques et scientifiques, 1892.

²¹ H. Denifle, Chartularium Universitatis Parisiensis, Paris 1889.

²² Vgl. Bruel M., Les chapitres généraux de l'ordre de Cluny depuis le XIIIe jusqu' au XVIIIe siècle in: Bibliothèque de l'école des chartes XXXIV 542—579; daselbst ist auch eine Liste der noch vorhandenen Akten der Generalkapitel. G. Duckett, Visitations of the Order of Cluni in Alsace, Lorraine, Transjurane, Burgundy (Switzerland) and other parts of the province of Germany from 1269—1420 with notices of early cluniac foundations in Poland. London 1893.

Generalkapitel nicht teilnehmen könnten, finden sich noch handschriftlich in der Pariser Nationalbibliothek Nouv. acquis. lat. 1503, 2270—2272, wodurch ohne Zweifel auch das Rüggisberger Chartular in wertvoller Weise ergänzt wird.²³ Eine solche Ergänzung ist umso notwendiger, als sich von der Bibliothek und Kirche des Klosters Rüggisberg außer dem Chartular in Freiburg nichts mehr erhalten hat.²⁴

Die geistliche und innere Organisation der Cluniazenser Priorate hatte auf ihr äußeres Auftreten und auf die Organisation ihrer Grundherrschaft keinen weiteren Einfluß und diese machte die allgemeine Wirtschaftsentwicklung der Zeit ungehindert mit.²⁵ Die Stellung zum Papste war die in der Bulle Eugens III. charakterisierte.²⁶ Einmal, zur Zeit des Konstanzer Konzils, nahm das Rüggisberger Priorat direkt seine Zuflucht zur römischen Kurie und erhielt von ihr auch am 16. Jänner 1419, also bald nach dem Konstanzer Konzil (5. November 1414 bis 22. April 1418), zu seinen Gunsten eine Entscheidung (C 79 r—83 r). Es handelte sich da um den Heuzehnten einer Wiese Gruningen, den der Propst von Interlaken für sich beansprucht hatte.

Auf eine freundliche Stellung zum Kaiser und auf

²³ Einigen Einblick in die Verhältnisse ähnlicher Cluniazenserpriorate wie Rüggisberg gewähren außer der schon erwähnten vorzüglichen Geschichte Bonaventura Eggers unter anderem noch: Ingold, Une page de l'Alsatia sacra. Les prieurés cluniens des diocèses de Bâle et de Strasbourg. Paris 1893; Robert Ulysse, L'État des monastères francomtois de l'ordre de Cluny aux XIIIe—XVe siècles in: Memoires de la société d'émulation du Jura 1882; Ursmer Berlière, Les monastères de l'ordre de Cluny du XIIIe au XVe siècle, in Revue Bénédictine X (1893) 97—107.

²⁴ Das „Jahrzeitenbuch von Rüggisberg“, gegenwärtig in der Stadtbibliothek Bern (Ms. Hist. Helv. 1, 9) wurde nicht für die Kloster-, sondern für die Pfarrkirche St. Martin in Rüggisberg angefertigt, wie das Kalendarium des Buches zeigt. Das Jahrzeitenbuch ist ein Band von 28 Pergamentblättern 40 × 29 cm in Schweinsleder. Das Kalendarium ist über das ganze Buch in der Weise verteilt, daß auf jeder Seite je eine Woche von sieben Tagen eingetragen und zwischen den einzelnen Tagen noch viel Raum zur Eintragung der Anniversarien freigelassen ist. Am 2. März steht statt der Festbezeichnung schon von der ersten Hand eingetragen: Bellum ante Gransen anno 1476; die Erinnerung an den Sieg über Karl den Kühnen bei Grandson dürfte also festlich begangen worden sein. Die Schlacht bei Murten 22. Juni 1476 ist nicht erwähnt. S. 31 wird bemerkt, Petri Kettenfeier am 1. August sei Feiertag, „quia patronus in coenobio.“ Auch das Fest des hl. Rochus am 16. August wurde als Feiertag begangen, da Prior und Pfarre ihn als Schutzheiligen verehrten. Vielleicht hängt damit die manchmal gebrauchte Schreibweise Rochersberg statt Rüggisberg zusammen. In der Martinskirche gab es drei Seitenaltäre, Michael, Antonius und Wendelin, deren Dedicatio erwähnt ist. Am Sonntag nach der Kirchweihe der Domkirche in Lausanne, 20. Oktober, war seit 1483 Kirchweihfest in Fultingen. Das Jahrzeitenbuch enthält nur etwa 40 Anniversarien, vom 10. März bis 22. Dezember. Der viele Platz zu späteren Nachträgen ist leer geblieben, da die Reformation auch in Rüggisberg das kirchliche Leben zerstörte.

²⁵ Vgl. G. Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter in: Zeitschrift für Kirchengeschichte XIV (1894).

²⁶ W. Kraaz, Die päpstliche Politik in Verfassungsfragen und Vermögensfragen der Klöster, Leipzig 1902; G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert in: Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 65—68, Stuttgart 1910.

dessen besonderen Schutz legte Rüggisberg großes Gewicht.²⁷ Nach der Urkunde Heinrichs IV. werden noch vier weitere kaiserliche Urkunden im lateinischen Original, zum Teil mit deutscher Uebersetzung als *secunda bis quinta Littera confirmationis* angeführt. Es sind die Urkunden Heinrichs V. vom 13. Dezember 1115 (C 8v, Stumpf-Brentano Nr. 3121), Konrads III. vom 13. März 1147 (C 10r, Stumpf-Brentano Nr. 3538), Friedrichs I. vom 30. Juli 1152 (C 11r, Stumpf-Brentano Nr. 3638) und vom 4. Dezember 1161 (C 12r, Stumpf-Brentano Nr. 3923). So konnte man mit Stolz gelegentlich auf die „Briefe der Könige und Päpste“ hinweisen, wie es z. B. auch in dem noch zu erwähnenden Prozeß um das Rüthi-Gut geschah. Wiederholt wird ja in den Bestätigungs-urkunden erwähnt, daß das Kloster Rüggisberg „in pago Uffgowe, Bagensi comitatu“ das Gebiet „Ruitinum et adiacentem desertum“, nämlich den „mons Gucchani“ besitze.

Die Kaiser beschränkten sich nicht auf die Bestätigung der ersten Schenkung und der weiteren Grunderwerbungen, sondern waren auch *Schirmvögte* des Klosters und übten die Schirmvogtei durch das Geschlecht der Zähringer. Als nun der Mannesstamm der Zähringer im Jahre 1218 ausgestorben war, waren Prior und Konvent von Rüggisberg neuerlich um den kaiserlichen Schutz besorgt. Sie wandten sich während des Winters, den Friedrich II. 1235/36 größtenteils in Hagenau zubrachte, an ihn und erhielten von ihm im Jänner des Jahres 1236 (ohne Tagesangabe) die Zusage seines Schutzes (C 13r, Böhmer, *Regesta Imperii V* [O. Redlich, Innsbruck 1881], Nr. 2135). Auch Heinrich (VII.), Friedrichs Sohn, hatte schon am 31. Dezember 1224 das Versprechen gegeben: „eandem advocatiam semper ad manus nostras detinebimus nec eam infeudando vel obligando a dominio nostro alienabimus“ (C 13v, Böhmer, *Regesta Imperii V* [Ficker, Innsbruck 1882], Nr. 3956). Konrad IV. übertrug sodann am 2. Februar 1244 die Schirmvogtei an die Stadt Bern: „mandat et praecipit sculteto, consilio et civibus de Berno, quod dictum monasterium recipiant in protectionem et defensionem suam“ (C 14r, Böhmer, *Regesta Imperii V* [Ficker, Innsbruck 1882], Nr. 4489). Rudolf von Habsburg bestätigte bei seinem Aufenthalt in Basel am 9. August 1275 das Privileg Heinrichs (VII.) vom 31. Dezember 1224 (C 14r, Böhmer, *Regesta Imperii VI* [Innsbruck 1898], Nr. 415, Sigismund endlich bestätigte am 16. März 1415 zu Konstanz das Privileg Friedrichs I. vom 4. Dezember 1161 (Böhmer, *Regesta Imperii XI* [Altmann, Innsbruck 1896], Nr. 1492).

Die Schirmvogtei, welche Konrad IV. der Stadt Bern über-

²⁷ Vgl. P. Opladen, Die Stellung der deutschen Könige zu den Orden im 13. Jahrhundert. Bonn 1908.

tragen hatte, wurde von dieser mit einer kleinen Unterbrechung geübt, da sie auf kurze Zeit die Kyburger an sich rissen. 1254 und 1255 waren diese Ruggisbergs Schirmvögte, wie die beiden Urkunden der Kyburger aus diesen Jahren, ausgestellt in Freiburg (Schweiz) und Laupen (C 17 v, abgedruckt bei Studer 103 f.) beweisen.

Das Priorat wahrte sich gegenüber den Schirmvögten stets eine gewisse Unabhängigkeit. Es ließ seine Leute mit dem Vogte nicht in den Krieg ziehen und ihnen auch keinerlei Steuern auferlegen. Die Stadt Bern konnte den Prior nur um Auferlegung außerordentlicher Steuern bitten, was sie wiederholt tat (C 32 v) und der Prior gewährte auch nicht selten ein „generosum subsidium“, und zwar nach dem Chartular vom 1. Dezember 1338 bis zum 21. Jänner 1424 (C 30 r—32 r) siebenmal.

Außer den Schirmvögten hatte das Kloster auch Kastvögte,²⁸ die eigentlichen Aufseher und Gerichtsherren ihrer Untergebenen. Bei dem ausgedehnten Klosterbesitz gab es deren mehrere für verschiedene Gebiete, außer jenen für Ruggisberg unter anderen einen eigenen für das Gebiet um Planfayon, dessen Rechte am 9. August 1366 anerkannt wurden (C 112 v). Das Verhältnis zwischen Priorat und Kastvögten führte stets zu zahlreichen Streitigkeiten, die Studer 106—117 ausführlich beschreibt und die auch in vielen Dokumenten des Chartulars (C 18 r—23 r, R 14, 16, 22, 26, 39) behandelt werden. Da diese Dokumente meist auch im Ruggisberger Regestenwerk berücksichtigt sind, so kann hier eine Verweisung darauf genügen.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde im Namen des Vogtes und Priors an öffentlichen Gerichtstagen in Ruggisberg geübt. Auch von diesen kleinen Prozessen finden sich zahlreiche Akten im Chartular. Durch sie kamen allmählich auf Grund des ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes jene Statuten zustande, die für die Organisation von Ruggisberg und für das Verhältnis des Priorates zu den Untertanen maßgebend waren. Die Entscheidungen selbst sind meist in deutscher Sprache abgefaßt. Sie; wie die Uebersetzungen wichtiger lateinischer Urkunden, z. B. der Kaiserurkunden, mögen wohl bei den Prozessen mitunter auch vorgelesen worden sein. Das Chartular gibt ihnen je eine lateinische, allgemein gehaltene Ueberschrift, eventuell noch mit der Bemerkung, daß die Entscheidung für zukünftige ähnliche Fälle wohl zu merken sei. Am Schlusse des Chartulars werden die Statuten zu einem gewissen System zusammengefaßt und lateinisch wie deutsch (C 161 r—169 r) wiedergegeben.

Wer vom Kloster ein Gut zu Lehen nahm, mußte sich durch

²⁸ A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des frühen Mittelalters. Stuttgart 1908.

einen Eid verpflichten, seine Aufgaben treu zu erfüllen. Es wurde ihm gesagt: „Min Frund P! du sölt druy ding swerren als von halten halt recht ist gesint ein gotzhusman von Rüggisberg zu swerren: zum ersten sölt tu dem gotzhus und dem probst von Rüggisberg swerren truwen und wahrheit ze leisten gotzhus und dem propst nutz und eren ze furdren, gotzhus und probst schaden und unherren ze werren an vert. Hab uff den rechten hand und sprich mier nach als mier ist mit worten vorbeschiden, also wil ich steitt han als mier gott helfe und sine heiligen. amen.“ (C 124 v.)

Die Hintersassen des Klosters mußten das ihnen zur Bebauung angewiesene Gut in gutem Zustand erhalten, durften dasselbe nicht verlassen, mußten die Weideplätze nach Gewohnheit einfrieden, durften im Sommer nicht mehr Vieh auf die Weide treiben, als sie im Winter im Stalle hatten, und mußten ihre Abgaben pünktlich entrichten. Daß dabei oft eine schiedsrichterliche Intervention nötig war, teils um die Grenzen des Gebietes genau zu bestimmen, teils um an die Pflicht und die Höhe der Abgaben zu erinnern oder andere Leistungen einzuschärfen, versteht sich bei einem derartigen Betriebe der Grundherrschaft von selbst und wird durch viele Dokumente des Chartulars bestätigt. Noch vom Jahre 1490 stammen drei Nachträge (C 194), in denen sich Untertanen zu bestimmten Abgaben verpflichtet erklären müssen. Besondere Sorgfalt wurde den Erblehen zugewendet.

Der Pfarrer von Rüggisberg gehörte auch zu den Untertanen des Klosters und hatte für seine St. Martinskirche zu sorgen. Eine Vernachlässigung derselben kann den Mönchen nicht zur Last gelegt werden. Der Visitationsbericht des Bischofs Georg von Lausanne aus dem Jahre 1453²⁹ berechtigt auch nicht auf eine besondere Vernachlässigung der Kirche zu schließen. Die daselbst gemachten Ausstellungen kehren fast bei allen Visitationsberichten dieses Bischofs wieder. Er verlangt eine sorgfältigere Behandlung des Allerheiligsten, Reparatur der eucharistischen Gefäße und der Tabernakel, Gebrauch des Weihrauches statt des Wachses, die Aufstellung von vier Kreuzen an den vier Ecken der Friedhöfe. Daß die Rüggisberger Pfarrer auch die Kaplanei Fultingen zugewiesen erhalten, wird im Chartular dreimal erwähnt; März 1279 (C 58 v) erhält sie Wilhelm von Bayoises, 17. November 1395 (C 59 r) Magister Conrard, 12. Jänner 1412 Johannes de Outrejour (C 59 r).

²⁹ Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern I (1848) 288 f. Studer sagt S. 134, er hätte manche Wünsche des Bischofs leider nicht verstehen können, weil sich die Namen der verlangten Gegenstände in keinem lateinischen Wörterbuch fänden. Diese von Studer unverständenen und darum nicht mitgeteilten Wünsche sind die Anschaffung eines guten Gradualgesangbuches (bonum et competens graduale) und einer Monstranz für Fronleichnam.

Von den Prozessen mit den Klosteruntertanen nahmen drei ernstere Formen an und beschränkten sich nicht mehr auf die kleinen unvermeidlichen Reibereien und Zänkereien. Uellinus Snider, früher noch „Fürsprech“ des Priors, und sein Sohn Petrus hatten dem Prior gedroht, das Priorat anzuzünden (C 55 r). Am langwierigsten war der Prozeß mit Rüdin Wernher. Dieser behauptete, von seinem Vater gehört zu haben, daß er nicht Untertan Rüggisbergs, sondern Burgensteins sei, weil der Prior Petrus von Bussy seinem Patenkinde, einem Sohn des Herrn von Burgenstein, die sogenannte „Rüthi“ geschenkt. Die Schenkung war aber nur auf Lebenszeit des Patenkinde gemacht; als nach seinem Tode Prior Wilhelm von Mont das unterdessen in den Besitz Antons von Erlach übergegangene Gut zurückforderte, hatte das eine Untersuchung vor dem Gerichte in Rüggisberg am 18. Dezember 1415 (C 101 r) und im folgenden Jahre vor dem Dekan von Thun (C 105 r) zur Folge. Anton von Erlach beanspruchte diese Güter für sich und wurde deshalb am 11. Oktober 1417 exkommuniziert (C 105 r). 1419, 1420 und 1421 (C 45 r bis 47 r) mußte gegen Rüdin Amman vorgegangen werden, weil er mehr Weidegrund für sich umzäunte, als er durfte. 1421 wurde er ferner noch belangt, weil er unrechtmäßig über die Klostergüter einen Weg zum Hofe Töffenbrunnen angelegt hatte. Damals sagte er am öffentlichen Gerichtstage, am Mittwoch vor St. Martin 1421: „Hon ich denn bisher unrecht weg gegangen und gevaren, so sol ich fürbas hin die rechten weg gän“ (C 60 v). Er ging aber noch schlimmere Wege. Denn, nachdem das Gericht nochmals gegen ihn wegen des unbefugten angemasteten Weidegrundes eingeschritten war (1422, C 49 r), erschlug er im Jahre 1422 den Rüggisberger Kuraten, Leutpriester Peter Wüsti, und wurde deshalb am Donnerstag nach Allerheiligen, 5. November 1422, verurteilt (C 50 r).³⁰

³⁰ Ich hatte die Absicht, die Geschichte Rüggisbergs ausführlich zu behandeln, etwa nach dem Muster der vorzüglich gearbeiteten Schrift von Dr. Heinr. Pauen „Die Klostergrundherrschaft Heisterbach“, Studien zur Geschichte ihrer Wirtschaft, Verwaltung und Verfassung, herausgegeben von Abt Ildefons Herwegen in den Beiträgen zur Geschichte des Mönchtums und des Benediktinerordens, Münster 1913, als ich erfuhr, daß von anderer Seite bereits an der Geschichte Rüggisbergs als Preisarbeit der Universität Freiburg in der Schweiz gearbeitet werde. Ich glaube daher, mich auf die Bemerkungen über das Chartular beschränken und im übrigen auf die bald zu erwartende Geschichte des Cluniazenserpriorates Rüggisberg verweisen zu können. Darin wird hoffentlich auch die Frage über die Echtheit der Urkunde Heinrichs IV. endgültig gelöst.